

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Niederstetten hat am 15.07.2015 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 2 KAG für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 16 Abs. 1, 2 und 7, § 19 und § 43 Abs. 1 und 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Niederstetten Baulastträger ist.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (8 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz)
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung im Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen (Anlage 2) aufgeführt ist, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 8 Abs. 6 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 6 Straßengesetz).
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis kann vorübergehend oder auf Dauer ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.

§ 3 Erlaubnis Antrag

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Niederstetten zu stellen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, textliche Beschreibungen oder sonstige erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des angefügten Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) festgesetzt. Dies gilt auch für Sondernutzungen, die unerlaubt ausgeübt werden.
- (2) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
- (4) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
- (5) Gebühren für ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (6) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so sind diese auf volle €-Beträge abzurunden.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses wird im Regelfall die Mittelgebühr erhoben.
- (2) Im Übrigen bemisst sich die Sondernutzungsgebühr innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung.
- (2) Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
 - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 15. Januar eines jeden Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig

§ 9 Erstattung von Gebühren

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können auf Antrag die bereits bezahlten Gebühren anteilig zurückerstattet werden. Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet. Der Antrag auf Erstattung muss spätestens 1 Monat nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzungsgenehmigung nicht in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 10 Gebührenfreiheit

Für Sondernutzungen, die im überwiegend öffentlichen Interesse liegen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Im öffentlichen Interesse liegen Sondernutzungen insbesondere dann, wenn Angelegenheiten der Gefahrenabwehr oder –vorsorge, der Volksgesundheit oder –bildung oder vergleichbare Ziele verfolgt werden.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage bzw. Bedingung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld geahndet, das mindestens dreimal so hoch ist, wie die Gebühr für die Erlaubnis

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederstetten, den 15.07.2015



Rüdiger Zibold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Anlage 1 zur Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1	Baustellen- und Arbeitsstelleneinrichtungen	
2	Straßensperrungen	
	1. Halbseitige Straßensperrungen	täglich 0,10 – 0,50 € pro angefangenenem m ²
	2. Ganzseitige Straßensperrungen	täglich 0,20 – 0,50 € pro angefangenenem m ²
3	Anbieten von Leistungen	
	1. Automatenbetrieb	jährlich 25 – 50 €
4	Werbezwecke	
	1. Plakate, Tafeln, Schilder usw.; je Stück	monatlich 1 – 10 €
5	Sonstige Sondernutzungen	
	1. Sonstige über den Gemeingebrauch der Straße hinausgehende Benutzungen der Straße	täglich 1 – 15 € wöchentlich 1 – 20 € monatlich 5 – 50 € jährlich 5 – 500 €

Verzeichnis der erlaubnis- und gebührenfreien Sondernutzungen

	Art der Sondernutzung	Gebühr in €
1	Baustellen- und Arbeitsstelleneinrichtungen	
	1. Bauzäune, Absperrungen, Aufstellung von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Gerüsten, Containern	gebührenfrei
	2. Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziffer 1 fallen	gebührenfrei
	3. Lagerung zum Weitertransport bis zu max. 24 Stunden, soweit der Verkehr nicht behindert wird und die Verkehrssicherheit gegeben ist	gebührenfrei
	4. Aufstellung von Baugerüsten u. ä. zu notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden, direkt an die öffentliche Fläche grenzenden Gebäuden	gebührenfrei
	5. Erforderliche Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für Bauzwecke durch Gerüste, Baukräne u. ä. in Neubaugebieten, solange lediglich Baustraßen hergestellt sind	gebührenfrei
	6. Bauarbeiten an Straßen oder öffentlichen Versorgungsleitungen, die durch die Stadt, die Versorgungsunternehmen oder deren Auftragnehmer ausgeübt werden	gebührenfrei
2.	Straßensperrungen	
	-	
3.	Anbieten von Leistungen	
	1. Verkaufswagen und –stände, Imbissstände	gebührenfrei
	2. Warenauslagen	gebührenfrei
	3. Anwohnerfeste ohne gewerbliche Bewirtung	gebührenfrei
	4. Automaten, wenn sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 5 v. H. von der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen	gebührenfrei
	5. Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen.	gebührenfrei
4.	Werbezwecke	
	1. Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen	gebührenfrei
	2. Reklameanlagen und –einrichtungen, die lediglich in den Luftraum der Straße ragen (z.B. Leuchtbuchstaben)	gebührenfrei
	3. Verteilung von Druck- und Werbeschriften	gebührenfrei
	4. Werbeanlagen, die im Luftraum über der Straße an der Stätte der Leistung angebracht sind und erforderlichenfalls baurechtlich genehmigt wurden	gebührenfrei
	5. Wahlwerbung im Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltermin	gebührenfrei

	6. Hinweisschilder zur besseren Orientierung bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (z. B. Messen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen)	gebührenfrei
	7. Plakatwerbung für Veranstaltungen, die in der Gemeinde stattfinden und deren Veranstalter gemeindeansässige Vereine und Organisationen sind	gebührenfrei
5	Überbauungen des öffentlichen Straßenraums	
	-	
6	Anlagen und Einrichtungen	
	1. Briefkastenanlagen und öffentliche Fernsprechstellen	gebührenfrei
	2. Aufstellung von Fahrradständern	gebührenfrei
	3. Bauteile wie Fensterbänke und Gesimse, wenn sie am Gebäude angebracht sind und nicht mehr als 5 v. H. von der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen.	gebührenfrei
	4. Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche (Vorbauten, Vordächer, Sonnenschutzdächer, Markisen etc.) wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern und mit einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind	gebührenfrei
	5. Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche (Lichtschächte, Betriebsschächte usw. im Untergeschoss), wenn sie nicht mehr als 0,7 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern	gebührenfrei
	6. Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb	gebührenfrei
7.	Sonstige Sondernutzungen	
	1. Begrünungsmaßnahmen, z. B. Aufstellung von Blumenkübeln, Fassadenbegrünung	gebührenfrei

Plakatierungsrichtlinien

1. Allgemeine Richtlinien

- a) Plakatierungserlaubnisse können maximal für die Dauer von 2 Wochen vor dem Anlass der Plakatierung erteilt werden.
- b) Die Anzahl der Plakate beschränkt sich auf maximal 3 Plakate in der Kernstadt und je 1 Plakat pro Ortsteil
- c) Das Werben mit diskriminierendem oder die Würde des Menschen verletzendem Inhalt ist nicht gestattet.
- d) Das Anbringen von Plakaten auf privatem Eigentum wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht gedeckt. Derartige Genehmigungen sind vom Veranstalter selbst einzuholen.
- e) Für Schäden, die bei der Anbringung oder Entfernung von Plakaten entstehen, haften die Veranstalter

2. Anbringung von Plakaten

- a) Plakate müssen so angebracht sein, dass sowohl der Straßenverkehr als auch der Fußgängerverkehr keinerlei Einschränkungen, insbesondere keine Sichtbehinderungen erfahren.
- b) Im unmittelbaren Kreuzungsbereich von Straßen, an Verkehrszeichen und außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Plakate nicht angebracht werden.
- c) In der Kernstadt dürfen nur Hartfaserplatten verwendet werden. Plakate dürfen nicht geklebt werden.
- d) In den Ortsteilen dürfen die Plakate ausschließlich an den örtlichen Anschlagtafeln angebracht werden.

3. Entfernung von Plakaten

- a) Die Plakate sind spätestens eine Woche nach Ablauf der Veranstaltung ordnungsgemäß zu entfernen. Ist dies nicht der Fall, führt die Stadt Niederstetten die Entfernung auf Kosten des Veranstalters durch.
- b) Sämtliches Befestigungsmaterial der Plakate (z. B. Kabelbinder und Drähte) muss bei der Abhängung der Plakate mit entfernt werden.
- c) Plakate die den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen, werden von der Stadt Niederstetten ohne jegliche Regressansprüche des Veranstalters auf dessen Kosten entfernt.

4. Gestaltung von Plakaten

- a) Die Plakate dürfen eine Größe von DIN A 0 nicht überschreiten

5. Plakatierung aus Anlass von Wahlen

- a) Die Anbringung von Wahlplakaten kann entgegen der allgemeinen Richtlinien unter 1. schon bis zu 3 Monate vor der Wahl erlaubt werden.

- b) Wahlplakate dürfen entgegen von Nr. 4 der Plakatierungsrichtlinien die Größe von DIN A 0 überschreiten.
- c) Auf Grund der Wahlfairness muss den anfragenden Parteien jeweils dieselbe Anzahl an Plakaten erlaubt werden, sofern dies nicht mit übermäßigen Umständen verbunden ist. Um dieser Regelung gerecht zu werden, kann die Maximalzahl der Plakate aus den allgemeinen Richtlinien unter 1. entsprechend angepasst werden.
- d) Wahlplakate dürfen nicht im direkten Zugang oder Umfeld von Wahllokalen aufgehängt werden. Die Entfernung zum Wahllokal muss mindestens 50 m betragen.

Niederstetten, den 15.07.2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rüdiger Zibold', written in a cursive style.

Rüdiger Zibold
Bürgermeister